

des vorhergehenden Verses: „Jah ist sein Name.“ Dadurch wurde ausdrücklich die Gleichung zwischen dem mächtigen Gewittergott und dem Gott des Volkes Israel gezogen; nunmehr werden seine moralischen Eigenschaften hervorgehoben, kraft deren er in der Geschichte mit der so elementaren Macht wirkt. Seiner Macht entspricht sein gütiges, fürsorgliches Wesen, indem er sich vor allem der Schwachen und Schutzlosen annimmt, von seiner heiligen Wohnung aus, die an sich den Tempel bedeuten kann, hier aber für den Himmel steht. Stehender Ausdruck für die größte Hilflosigkeit sind die Waisen und Witwen. Jenen eracht Jahwe den Vater, diesen den Beschützer und Sachverwalter, der sie vor gerichtsmäßiger Ausbeutung schützt.

— v. 7 bringt den Vergleich mit der Hilflosigkeit der in der Wüste Verirrten und der im Kerker Schmachtenden. Die Wahl der Bilder mag mit Rücksicht auf die Erlebnisse des Exils erfolgt sein — die Verbannten werden mit Vorliebe die Gefesselten genannt (ψ 69, 34; 79, 11) — aber unmittelbar ist das Volk nicht gemeint, sondern Erlebnisse aus dem Alltagsleben, wenngleich die Wahl der Bilder mit Rücksicht auf das Tun Jahwes an Israel getroffen wurde. Die „Sinsamen“ oder „Verlassenen“ sind Reisende, die sich in der Wüste verirrt haben (ψ 107, 4 ff.); Gegensätze sind das Unheiraten in der unwirtlichen Wüste und das Wohnen im eigenen festen Heim. Gegensätze des folgenden Bildes sind das elende Leben im Kerker und das Wohlsleben im Genuss der Freiheit. Mit derselben liebevollen Fürsorge wie an den genannten Klassen der Hilflosen handelt Gott auch an seinem Volke, dem er in Palästina eine vor Feinden gesicherte, feste Wohnstätte in Reichtum und Freiheit gegeben. Zur Sesshaftmachung vgl. ψ 107, 36; das Gegenbild zur Befreiung der Gefangenen siehe v. 19. Anders handelt er an den Widerpenitenten, unter denen nicht gesetzesuntreue Israeliten, sondern nach v. 19 und ψ 66, 7 Heiden zu verstehen sind. Diese kommen nicht zur Sesshaftmachung im Kulturlande, sondern werden in die Wüste verdrängt (über in die Wüste verdrängte Stämme vgl. ψ 107, 40). Was sie den Israeliten bereiten wollten (v. 13; vgl. ψ 83, 13), wird ihr Los durch Jahwe: sie werden so entscheidend geschlagen, daß sie Sicherheit in der unwirtlichen, sonnenverbrannten Wüste suchen müssen. (Schluß folgt.)

Praktische Herstellung eines Oktavariums.

Bon Dechant Dr. Ott in Rogheim.

Anerkennung verdienen die praktischen Liturgiker und die liturgischen Verleger für all die Mühe, mit welcher sie dem Priester die Verrichtung des täglichen Gebetspensums so leicht und bequem wie möglich zu machen sich bemühen. So ist die neueste Ausgabe des Breviers von Pustet ein Muster geworden. Es gibt doch für die meisten Priester im Laufe des Jahres eine Woche, in welcher gar manche ziemlich ratlos dastehen und sich sehnfütig nach Hilfe und Aufklärung umschauen, das ist die Woche

ihres Kirchenpatrons. Einige Bistümer haben hier dankenswerte Arbeit geleistet durch ihre Diözesanoktavarien, welche alles enthalten, was der Priester in der Oktav seines Kirchenpatrons notwendig hat, um seiner kirchlichen Pflicht im Breviergebete nachzukommen. Bekannt sind mir die Oktavarien von Köln, Linz und Breslau. Unser Bistum Trier hat bis jetzt eines solchen Hilfsmittels entbehren müssen. Nachdem ich auf vielseitiges Drängen ein Octavarium Treverense hergestellt habe, ist es vielleicht weiteren Kreisen interessant zu erfahren, wie daselbe zustande kam. Damit ist zugleich die Frage beantwortet, die aus einem fremden Bistum her gestellt wurde: Wie bekomme ich das Material für ein allen Forderungen genügendes Oktavarium zusammen, was soll dasselbe enthalten und wie ist es am besten einzurichten? Am besten lassen sich alle hier sich aufdrängenden Fragen beantworten, wenn ich Rechenschaft gebe über folgende Punkte: 1. Welche Heiligen gehören ins Oktavarium? 2. Welche Heiligen sind fremden Propriien entnommen? 3. Die Introductio, 4. die Pars prior und 5. die Pars altera des Octacvarium Treverense. 6. Zwei vom Oktavarium nicht beantwortete Fragen.

Zuerst möchte ich der Pflicht der Dankbarkeit genügen. Opferwillige Hilfe leistete mir zuerst Herr Pfarrer Görg von Löhndorf, welcher aus den Schematismen oder Handbüchern des Bistums Trier ein alphabetisches Verzeichniß der Kirchenpatrone aller Pfarr- und Vikariekirchen herstellte mit alphabetischem Verzeichniß der Orte, in welchen diese Kirchen sich finden. Mit sachverständiger Beihilfe stand mir lange Zeit zur Seite Herr Kaplan Käuser von Kreuznach, welcher mutig und freudig alle Opfer auf sich nahm, welche die drückfertige Herstellung des Ottavariums forderte. Welche Verdienste Herr Geistl. Rat Prof. Dr Bruder in Dieburg sich erwarb, ist näher in der folgenden Darstellung auseinandergesetzt.

1. Welche Heiligen gehören ins Oktavarium?

Das von Herrn Pfarrer Görg hergestellte Verzeichniß, welches die Grundlage bildet für den Aufbau des Octavarium, weist 159 Kirchenpatrone auf, für welche die Oktaven zu bearbeiten waren. Aus dem Brevier und dem Proprium war leicht zu erscheinen, für welche Kirchenpatrone historische Lesungen vorhanden waren. Es dürfte ohneweiters klar sein, daß das Octavarium für alle Heiligen, welche weder im Brevier, noch im Proprium historische Lesungen haben, diese aus fremden Propriien übernehmen und dem Clerus der betreffenden Kirche darbieten müsse. Denn das Ottavarium soll nicht nur helfen, die liturgische Pflicht während der Oktav des Kirchenpatronen sorgfältig, ohne Verstöße zu erfüllen, es soll nicht nur durch Abwechslung und durch den Inhalt der Lesungen selbst für die freien Tage innerhalb der Oktav der Andacht des Betters dienen, es soll auch dem Festprediger für das Hochamt am Patronafeste geschichtliche Grundlage und Anregung bieten. Es geht doch nicht an, jahrzehntelang den Pfarrkindern der betreffenden Kirche mit dem Gedanken, wie man sagt, des Commune plurimorum Martyrum zu kommen, und wo soll der Festprediger das Leben so mancher, bei uns vollständig unbekannter Heiliger — ich nenne nur z. B. die hl. Noitburgis (31. Oktober) oder die hl. Etheldreda (23. Juni) oder den hl. Firmianus (25. September) — kennen lernen, wenn das Ottavarium weiter nichts bietet als den Abdruck der erforderlichen Lesungen für einzelne Tage der Oktav aus dem Commune des Octavarium Romanum? Auch Wege und Weite, ganz abgesehen von den gewöhnlichen Heiligenleben, bleibt stumm bei der Frage nach manchen Heiligen; und wem stehen die Bollandisten zur Verfügung?

Die erste Arbeit war also, klar darüber zu werden, welcher Heilige Patron einer Kirche sei. Selbst bei anscheinend allgemein bekannten Heiligen war das keine selbstverständliche Sache. Im Verzeichniß steht z. B. Gertrud als

Patronin von sechs Kirchen. Nun kennen wir die hl. Gertrudis (17. März) im alten Proprium von Trier und die hl. Gertrudis (15. November) im Brevier. Welche von beiden Heiligen war an den einzelnen Orten Patronin? Es müßten also alle sechs Pfarrer befragt werden und alle antworteten: die hl. Gertrudis im alten Proprium.

Besonders interessant ist folgender Fall. Für Niedaltdorf war schon im Verzeichniß des Kirchlichen Amtsangebers von 1854 als Patron angegeben S. Rufus Episcopus et Confessor, welcher als Bischof von Meß am 7. November im Martyrologium steht. Auf meine Anfrage antwortete Herr Pfarrer Dries, der Kirchenpatron von Niedaltdorf sei der hl. Märtyrer Rufus, Bischof von Capua, welcher am 17. August im Martyrologium steht. Zugleich sandte er mir eine Abschrift seines Offiziums mit Oration und zwei historischen Lesungen aus dem Breviere der Dominikaner. Herr Dr Bruder machte mich nun darauf aufmerksam, daß, da die Bistümer Trier und Meß nebeneinander liegen und Meß in alten Zeiten Suffraganbistum von Trier war, es unglaublich sei, daß Rufus von Capua dort, noch dazu nahe der Grenze des Bistums Meß, Kirchenpatron sei. Jedenfalls sei ein Irrtum unterlaufen, was um so eher anzunehmen sei, weil Rufus von Meß und Rufus von Capua beide den 27. August als dies natalis haben und der 7. November für Rufus von Meß der Translationstag sei. Und doch, bei der Konsekration der Kirche im Jahre 1872 war der heilige Rufus von Capua tatsächlich Patron. Historisch ist die Pfarrei schon im Jahre 956 bezeugt und hat von alten Zeiten her stets zum Bistum Trier gehört. Immer, wenn von dem Kirchenpatron die Rede ist, wird der heilige Rufus genannt, wenn auch in älteren Verzeichnissen Rufus Pontifex steht und nicht Rufus Pontifex et Martyr. Kirchlich hat Niedaltdorf zu Meß gehört nur von 1801 bis 1817 und politisch zu Frankreich nur von 1801 bis 1815, und in diesen Jahren ist kein Wechsel geschehen und historisch verlautet überhaupt nichts von einem Wechsel. Also bleibt es doch dabei, daß Rufus von Capua Kirchenpatron in Niedaltdorf ist und wohl auch stets war. Welcher Grund die Veranlassung bot, gerade Rufus von Capua zu wählen, ist unklar.

Bei anderen Heiligen war mir vollständig unbekannt, welchem Bistum sie angehörten und zu welcher Zeit sie lebten. Also wieder Anfragen. Andere Heiligen waren bekannt, aber was das Brevier über ihr Leben bot, besonders wenn sie noch als Socii mit anderen Heiligen gemeinsam gefeiert werden, war doch gar zu düftig. Einzelne Heiligen waren in keinem Proprium aufzufinden. Andere waren in einem Proprium sicher vorhanden, aber jetzt im Kriege — wie war da ein Proprium von Sens, Amiens usw. zu erhalten? Es ging schließlich doch; selbst Mars hinderte nicht, ein Proprium von Amiens und Tournay durch die Vermittlung von Herder zu erhalten. Zuletzt blieben immer noch einzelne Heilige ohne historische Lesungen. Da trat Herr Geistl. Rat Prof. Dr Bruder in Dieburg (Hessen) mit wirklich brüderlicher Liebe in die Bresche. Nicht nur, daß er Heiligenleben aus dem Proprium des Lateran in Rom und aus dem Proprium von Tours besorgte. Als Fachmann in der Geschichte der Heiligen war er beschlagen in den Bollandisten und in wirklich bewunderungswürdiger Opferfreudigkeit bot er sich immer von neuem zur Hilfe an und fertigte für die noch fehlenden Heiligen selbst die Lesungen für die zweite Nocturn aus den Folianten der Bollandisten an. Ihm gebührt die erste Anerkennung und der Dank dafür, daß das Octavarium Treverense keine Lücke mehr aufweist. Auch für den hl. Märtyrer Georgius (23. April), dessen Lebensumstände noch bei den neuesten Hagiographen umstritten sind, gelang es im Proprium von Regensburg eine Lobrede des hl. Laurentius Justinianus, des ersten Patriarchen von Benedig, aufzufinden für die zweite Nocturn, welche für den Festredner reiches Material und für den Rector Ecclesiae viel Anregung zur Andacht zum Kirchenpatron bietet. Eine scheue Lücke

bieten die hl. vierzehn Nothelfer, XIV Auxiliatores, welche am 25. Juli in Pachten und am 4. Sonntag nach Ostern in Dickenried gefeiert werden. Diese allein, sie stehen am 25. Juli, haben keine historischen Lesungen. In der eigenen Oration, welche aus dem Proprium des Franziskanerklosters Vierzehnheiligen in Bayern übernommen worden ist, werden sie der Reihe nach aufgezählt: Georgius, Blasius, Erasmus, Pantaleon, Vitus, Christophorus, Dionysius, Cyriacus, Achatius, Eustachius, Aegidius, Margarita, Barbara, Katharina; zehn davon sind an anderen Tagen im Oktavarium aufgeführt, einer, Christophorus, an demselben Tage, nur einer, Achatius, fehlt, die andern zwei, Pantaleon und Eustachius, stehen im Brevier. Da selbst das Kloster Vierzehnheiligen für seine über Bayern hinaus berühmte Wallfahrtskirche, welche als Gnadenstätte im Jahre 1948 ihr 500jähriges Jubiläum feiern kann, auf historische Lesungen verzichtete und das Commune dafür benützte und die schon entworfenen Lesungen, welche eine Geschichte der Kirche und der Wallfahrten dorthin boten, nicht zur Genehmigung in Rom vorlegte, wird man wegen des Fehlens der historischen Lesungen in diesem einen Fall dem Oktavarium keinen berechtigten Vorwurf machen können.

Einen besonderen Dank schuldet Bingerbrück dem Herrn Dr Bruder. Nebenbei hatte ich bemerkt, daß Rupertus bei uns als beatus im Proprium bezeichnet sei und daß, da nach der liturgischen Gesetzgebung ein Seliger, Beatus, nicht Kirchenpatron sein könne, die Konsekration der Kirche in Bingerbrück wohl gültig, die Bestimmung aber des B. Rupertus als Kirchenpatron ungültig sei und Rupertus dort nur als duplex zu feiern sei. Demn in der letzten amtlichen Ausgabe der *Decreta S. Rituum Congregationis* wird im Index generalis (Romae 1901, s. v. Beati) die liturgische Gesetzgebung in folgende Sätze zusammengefaßt: Beati nondum canonizati nequeunt assumi in Titulares Ecclesiarum; quodsi aliquis electus fuerit in Titularem, deleto huiusmodi titulo, alius de Sancto jam canonizato substitui debet. In Beatorum honorem Ecclesiae erigi nequeunt. Darauf erwideret Dr Bruder, die Bezeichnung des Kirchenpatrons von Bingerbrück als Beatus Rupertus in unserem Proprium sei ein liturgisches Unrecht und müsse wieder gut gemacht werden, da Rupertus in Bingerbrück (seiner Heimat), seit seinem Tode in der ersten Hälfte des 8. Jahrhundert stets als Heiliger, auch im Chorgebet und der hl. Messe in seiner ihm zu Ehren geweihten Kirche seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeichnet worden sei und als Sanktus im approbierten Proprium von Mainz und Limburg stehe. Daraufhin wurde vom Bistum Trier die Umänderung des Beatus in Sanktus für Rupertus und die Zurückverlegung seines Festes auf den dies natalis 15. Mai bei der Ritenkongregation beantragt. Da Dr Bruder schon 1882 als Kaplan in Bingen, unmittelbar neben Bingerbrück, der Heimat des Heiligen, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts Rupertsberg, mons S. Ruperti, von alten Zeiten her genannt, ein auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitetes Leben des hl. Rupertus herausgegeben hatte, war er für diese Frage der gegebene Fachmann. Als Verfasser des 1916 von Rom approbierten Propriums vom März hat er dort historische Lesungen für das Fest des hl. Rupertus veröffentlicht, welche auch über das Schicksal der Reliquien bis zur Gegenwart berichten, wovon in unserem Proprium keine Rede ist. Dieser Umstand und die dort befindliche Oratio propria boten die Veranlassung, das Mainzer Offizium in das Oktavarium zu übernehmen. Die vorhin dargelegte Gesetzgebung der Ritenkongregation ist im Codex juris canonici modifiziert worden. Can. 1168, § 3, sagt: Ecclesiae dedicari Beatis nequeunt sine Sedis Apostolicae indulto und Can. 1201, § 4: Altaria Beatis etiam in ecclesiis et oratoriis quibus eorum officium et Missa concessa sunt, dedicari nequeunt sine Sedis Apostolicae indulto. In Zukunft also, darin ist das bis jetzt geltende Recht geändert, kann ein Altar

und folglich auch eine Kirche einem Seligen geweiht werden, aber nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, das heißt nach Can. 7 desselben Kodex, der Ritenkongregation. Das deutsche Kolleg in Rom wollte seine neue Kirche, welche es bei dem im Jahre 1886 angekaufsten neuen Hause errichtete, dem sel. Petrus Canisius weihen lassen; welcher nach dem hl. Ignatius wohl der größte Wohltäter der Anstalt ist, konnte aber die Genehmigung der Ritenkongregation nicht erlangen. Jetzt wäre es ihm ein leichtes gewesen, sich auch liturgisch unter den Schutz des sel. Petrus Canisius zu stellen, nachdem schon im Jahre 1914, wie Braunsberger in dem neuen Lebensbilde des Seligen (Freiburg, Herder, 1917, Seite 261) berichtet, in dem alten Damenstifts in Hall einer der drei Altäre der Stiftskirche mit besonderer kirchlicher Ermächtigung feierlich zu Ehren des sel. Petrus Canisius konsekriert worden ist.

In gleicher Weise wurde verfahren mit dem zweiten Kirchenpatron von Bingerbrück, der hl. Hildegard. Die historischen Lesungen für das Fest der hl. Hildegard (17. Sept.) im Mainzer Proprium, aus dem Brevier der Benediktiner entnommen, sind viel eingehender und interessanter als die unsrigen und berichten in den von Dr. Bruder verfaßten Schlussägen ausführlich über das Schicksal der Reliquien. Deshalb wurden auch diese in das Oktavarium übernommen. Wenn auch nur der Klerus von Bingerbrück diese zwei Offizien des Oktavariums beten darf, so zweifle ich doch nicht, daß die Priester, welche diese beiden neuen Heiligenleben lesen, sie als Verehrung ihres geschichtlichen Wissens begrüßen werden. Außer dem Proprium von Mainz hat Herr Dr. Bruder auch das Rituale und das Oktavarium von Mainz verfaßt.

Aehnlich wie für Rupertus in Bingerbrück, lag die Sache für Potentinus, Felicius und Simplicius in Wehr. Diese drei stehen als Beati im vorliegenden Proprium von Köln, im legeren sind sie wieder daraus verschwunden. Potentinus und seine Söhne Felicius und Simplicius lebten in Carden unter der geistlichen Leitung des hl. Castor im 4. Jahrhundert. Dort wurden sie nach ihrem Tode liturgisch verehrt und ihre Reliquien 920 über Wehr nach Steinfeld im Erzbistum Köln übertragen, wo sie vom dortigen Prämonstratenser-Abt als Kirchenpatrone bei der Kirchweihe erwählt wurden. Dasselbe geschah von einem Abt des gleichen Klosters bei der Kirchweihe in Wehr 1702. Die Ritenkongregation hat die liturgische Verehrung der genannten Seligen am 12. August 1908 anerkannt, das heißt bestätigt, daß ihre Verehrung, weil vor den Dekreten Urbans VIII. zu Recht bestehend, nicht erst durch den Beatifikations- und Kanonisationsprozeß bewiesen werden müsse und in statu quo verbleibe. Damit sind diese drei Heiligen liturgisch als Kirchenpatrone anerkannt auch für Wehr. Sie müssten also auch in das Oktavarium aufgenommen werden. Freilich, solange die Übernahme des Kölner Offiziums für Wehr von der Ritenkongregation noch nicht genehmigt ist, muß in Wehr das Offizium de Communi Confessoris non Pontificis oder mit Genehmigung des Bischofs das neue Commune plurium Confessorum non Pontificum ohne jede Einfügung oder Einschiebung gebetet werden, da Wehr bisher kein Recht hat, die Oratio propria und die Lectiones II Nocturni von Köln zu beten.

Etwas rätselhaft war mir der Kirchenpatron von Rehbach: S. Maria de Victoria. Ich hatte seit Jahrzehnten oft gebetet: Gaude, Maria Virgo; eunotas haereses sola interemisti in universo mundo. Ich hatte so oft an den Festen SS. Nominis Mariae und SS. Rosarii B. M. V. von den Siegen über die Feinde der Christen gelesen, welche das gläubige Volk mit den Päpsten der mächtigen Fürbitte der Gottesmutter zufchrieb. Allein das Fest S. Maria de Victoria war mir unbekannt. Möglich, daß es doch in einem fremden Proprium aufzufinden war. Auf meine Anfrage kam von Rehbach die Antwort, man feiere den Kirchenpatron am Rosenkranz-

feste. Da war es freilich nicht mehr notwendig, in den Kalendarien fremder Propriien zu blättern. Die vierte Lésung des Offiziums vom Rosenkranzfeste erzählt von der Victoria S. Mariae über die haeresis Albingensium, die fünfte und sechste von der Victoria S. Mariae über den Turcarum tyrannus potentissimus und über die innumerae Turcarum copiae und schließt mit der Aufforderung zum Rosenkranzgebet: ut quae (Sanctissima Dei Genitrix) toties Christi fidelibus, Rosarii preceibus exorata, terrenos hostes profligare dedit ac perdere, infernos pariter superare concedat. Da hatte ich das schönste Offizium der S. Maria de Victoria.

Interessant für den ganzen Klerus ist das Offizium vom 2. August S. Mariae Angelorum de Portiuncula. Es schildert in der zweiten Nocturn die Entstehung des Portiuncula-Ablusses und war ursprünglich das Kirchweihfest dieses Kirchleins, über welchem sich der große Dom in Assisi wölbt. Seit einigen Jahren wird es als Fest der Mutter Gottes unter Verwendung des Commune Festorum B. Mariae Virginis begangen. Da seit einigen Jahren durch allgemeine Verleihung Pius' X. der Portiuncula-Abläß in allen Pfarr- und Filialkirchen gewonnen werden kann und im Kriege das Gedächtnis der toten Feldgrauen uns diesen Tag besonders lieb und teuer macht, so wird der Klerus in den Lésungen leicht Stoff für die Predigt des betreffenden Sonntags finden. Mag man sich zu der geschichtlichen Wahrheit des Festes stellen wie man will, und Gegner derselben haben sich bis zur Gegenwart auch in den Reihen des Franziskaner-Ordens gefunden, so bleibt es für die Sicherheit des Bestandes dieses Ablasses in der Gegenwart, für den Trost der Hinterbliebenen und die Hilfeleistung für die Verstorbenen gleichgültig.¹⁾ Das Mutterhaus der Waldbreitbacher Schwestern allein hat als Kirchenpatron S. Maria Angelorum.

Pius X. hat durch das Decretum generale der Ritenkongregation vom 28. Oktober 1913 die Regel aufgestellt: Festa tam universalis Ecclesiae quam alicuius loci propria celebrentur die fixa mensis, qua in Martyrologio inscrubuntur. Festa Sanctorum vel Beatorum quorum mentio non sit in Martyrologio, quae tamen celebranda sunt, iuxta Rubricas, die eorum natali, si agnoscatur, dummodo per Litteras Apostolicas alias dies non fuerit assignatus (celebrentur). Diese Regel ist in unserm Oktavarium allgemein befolgt worden mit zwei Ausnahmen. Die erste Ausnahme betrifft den hl. Märtyrer Quirinus. Im Martyrologium steht am 30. März: Romae via Appia passio beati Quirini Tribuni, und dieser Quirinus steht im Oktavarium am 30. April. Warum? Erstens, weil er in Köln und Trier nach dem Zeugnis des Kölner und des alten Trierer Propriums stets am 30. April, dem Tage der Übertragung der Reliquien nach Neuß verehrt wurde. Zweitens, weil ein Blick in die Tabella temporaria Festorum mobilium des Breviers zeigt, daß das Fest, wenn es auf den 30. März angezeigt bleibt, von 1918 bis 1950 fünfzehnmal verlegt werden muß und nur dreimal so fällt, daß es trotz der Verlegung nach dem Weißen Sonntag noch etwas von seiner Oktav behält. Da war es doch angezeigt, diesen dem Volk von alters her lieben 30. April beizubehalten, und das umso mehr, weil dieser Tag auch im neuesten Kölner Proprium das Fest des hl. Quirinus aufweist. Damit ist bewiesen, daß die Ritenkongregation diese Ausnahme ohne Bedenken genehmigt.

Die zweite Ausnahme bildet das Fest des hl. Lubentius. Seit unvordenkbaren Zeiten wurde es am 13. Oktober gefeiert dem Tage, an welchem seine Reliquien in Dietkirchen im jetzigen Bistum Limburg an-

¹⁾ Ausführliches über Geschichte und Praxis bietet Beringer-Hilgers „Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch“, 14. Auflage, Paderborn 1915, 1. Band, Seite 530 ff.

kamen. Dort wurde ihm zu Ehren eine Stiftskirche gebaut und sein Fest stets an diesem Tage gefeiert, ebenso in den alten Erzbistümern Trier und Mainz und dem neuen Bistum Limburg. Im neuen Proprium von Trier ist sein Fest auf den ersten freien Tag, den 16. Oktober, verlegt worden. Hätte man bei der Vorlegung der Erläuterungen zu dem neuen Kalenderium des Bistums Trier die Ritenkongregation darauf aufmerksam gemacht, daß seit uralten Zeiten das Fest des hl. Lubentius an seinem Translationstage gefeiert wurde, so hätte die Ritenkongregation ohne Frage das Fest am 13. Oktober gelassen und das Fest des hl. Königs Eduard amplifiziert, und das umso mehr, weil im Martyrologium steht: Sancti Eduardi Regis, qui Nonis Januarii defunctus, hac die potissimum colitur ob eius corporis translationem, und weiter, weil es bei dem hl. Eduardus sich um ein semiduplex handelt, während das Fest des hl. Lubentius ein duplex ist. Aus demselben Grunde hatte die Ritenkongregation für Köln das Fest des hl. Märtyrers Quintinus, welcher im Martyrologium am 30. März steht, wie wir gesehen haben, an seinem Translationstage, dem 30. April, auch im neuen Proprium stehen lassen, obgleich am 30. April das Fest der hl. Katharina von Siena als duplex steht.

Ein „Liturgiter“ hat sich zugunsten des neuen Tages für den hl. Lubentius, nämlich des 16. Oktober, darauf berufen, es sei im Decretum generale vom 28. Oktober 1913 angeordnet worden, daß, falls eine dies natalis nicht in Frage kommt, das Fest auf einen freien Tag verlegt würde und dafür: Acta Apostolicae Sedis 1913, Seite 463, zitiert. Stimmt das Argument und beweist das Zitat etwas? An der angeführten Stelle steht gerade unter V 2 b), worauf man sich beruft: Festa propria, nisi aliter per Apostolicas Litteras dispositum fuerit, celebranda erunt ipsa die natali, si agnoscatur. Das si agnoscatur trifft aber in unserem Falle zu; es ist der 6. Februar und Apostolicae Litterae sind für eine Ausnahme zugunsten oder ungünstigen des hl. Lubentius nie ergangen. Auf das si agnoscatur folgen erst die Worte: secus, ponantur in aliqua die quae libera sit in Kalendario. Das secus trifft also für unseren Fall gar nicht zu. Hätte man ohne das a lte Herkommen, auf welches die Ritenkongregation bei etwaiger Bitte gern eingeht, zu berücksichtigen, sich an das Decretum generale halten wollen, so hätte man das Fest auf den 6. Februar ansetzen müssen. Man hat schon in alter Zeit den 6. Februar wohl deshalb nicht als Festtag des hl. Lubentius gewählt, weil an diesem Tage schon die Feste der hl. Jungfrau und Märtyrin Dorothea und des hl. Bedastus, Bischofs von Arras, sich einer besonderen Verehrung und Vorliebe weithin erfreuten.

Wohl ist es wahr, daß die ganze Translationserzählung offenbar eine Sage ist. Nach dieser Sage hätten die vom hl. Lubentius bekehrten Anwohner an der unteren Mosel und dem Rhein nach seinem Tode über den Besitz der Reliquien gestritten und man habe dann beschlossen, die Reliquien auf ein Schiff zu bringen und der divina destinaio zu überlassen, wo sie landeten. Das Schiff sei dann die Mosel hinab, dann illapsa Rheno transverso flumine, und deserto Rheno contra rapidi fluvii enixa impetum die Lahn hinaufgefahren und bei dem heutigen Dietkirchen velut anchora affixa stehen geblieben. Das Ganze ist offenbar Sage; aber daß die Reliquien nach Dietkirchen gebracht wurden und dort in der alten Stiftskirche seit unbestimmten Zeiten verehrt werden, ist Tatfache, und Tatfache ist es weiter, daß man stets den 13. Oktober als Translationstag und zugleich als Festtag des hl. Lubentius gefeiert hat, dort und in den Bistümern Trier, Mainz und Limburg. Es wäre also doch ohne Frage angebracht, dem hl. Lubentius bis zur vollständigen Reform des Brevieres wenigstens für die Kirchen, die ihm zu Ehren geweiht sind und deren Patron er ist, wieder zu seinem alten Feststage zu verhelfen, und bei der Neuredaktion des Propriums, um allen Verwirrungen für die Zukunft

vorzubeugen, bei dem Tode des Heiligen: octavo Idus Februarii, und bei der Uebertragung der Reliquien: tertio Idus Octobris beizufügen. Als Todesjahr wird man wohl nur circa 370 angeben können. Das Ganze wird noch vollauf dadurch bestätigt, daß im neuen Proprium von Limburg, seiner jetzigen Heimat, der hl. Lubentius von der Ritenkongregation ruhig an seinem alten Festtage, dem 13. Oktober, belassen wurde.

Wenn der „Fachmann“ dann weiter die Behauptung aufstellt, die Ritenkongregation habe ein Recht gehabt, so zu entscheiden, so beweist dieses Argument noch viel weniger. Denn wer bestreitet ihr dieses Recht? Die Frage ist nur diese, ob die Ritenkongregation den Grundsatz: ponantur in aliqua die quae libera sit in Kalendario, so verstanden habe, wie man es ihr jetzt zuschreibt, und ob sie, wenn man ihrer Aufforderung entsprechend (Instructio vom 12. Dezember 1912, auf welche A. A. S. 1913, S. 463, gerade unter Nr. V als Norm verwiesen wird) sie unterrichtet hätte, so entschieden hätte, wie sie aus Mangel an Aufklärung freilich tun müßte und zu tun das „Recht“ hatte. Und daß das nicht der Fall ist, beweist die Entscheidung in demselben Falle des hl. Lubentius für das Kalendarium von Limburg und in dem Falle des hl. Quirinus für das Kalendarium von Köln, und was noch interessanter ist, in dem Falle des hl. Maximinus (29. Mai) für das Bistum Trier.

Uebrigens Litterae Apostolicae werden nur jene Schreiben genannt, welche den Namen des Papstes an der Spize tragen, z. B. in ganz feierlicher Form: Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, oder in gewöhnlicher Form: Benedictus PP. XV. Ad perpetuam rei memoriam. Bis zur Gegenwart hat man ein Dekret der Ritenkongregation für ein einzelnes Bistum, und darum handelt es sich bei dem Dekret vom 28. April 1914, welches das Kalendarium für das Bistum Trier festsetzte, niemals Litterae Apostolicae genannt, oder unter die Litterae Apostolicae subsumiert. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur einen beliebigen Band der Acta Apostolicae Sedis aufzuschlagen, wo stets zwischen Litterae Apostolicae und Acta SS. Congregationum scharf unterschieden wird. Wohl gehören die Dekrete der Ritenkongregation nach Can. 7 des Codex juris canonici zu den Dekreten der Sedes Apostolicae oder der Sancta Sedes, aber nicht zu den Litterae Apostolicae.

2. Welche Heiligen sind fremden Propriien entnommen?

Wenn ich jetzt eine Uebersicht über die aus fremden Brevieren und Propriien entnommenen Feste des Oktavariums gebe, können die Leser aus der langen Reihe leicht ersehen, wieviel Arbeit aufzuwenden war und wieviel treu helfende Kräfte stets bereit waren, bis alle Fragen gestellt und beantwortet, alles Material gesichtet und geordnet und endlich das ganze Kalendarium aller Kirchenpatrone fertiggestellt und all ihre Oktaven geordnet waren.

I. Aus dem Appendix des Breviers: 1. S. Genovesa Virg. 3. Januar,
2. S. Blasius Ep. Mart. 3. Februar, 3. S. Isidorus Agricola 10. Mai,
4. S. Alexius Conf. 17. Juli;

II. aus dem Proprium der Patriarchal-Erzbasilika des Lateran in Rom: 1. SS. Gordianus et Epimachus Martyres 10. Mai, 2. S. Pancratius Mart. 12. Mai, 3. SS. Chrysanthus et Daria Martyres 26. Oktober;

III. aus dem Brevier des Dominikaner-Ordens S. Rufus Ep. Mart. 27. August;

IV. aus dem Brevier des Franziskaner-Ordens S. Mariae Angelorum 2. August; aus dem Kloster Bierzehnheiligen SS. XIV Auxiliatores Martyres 25. Juli;

V. aus dem Proprium der Redemptoristen B. Mariae Virg. de Perpetuo Succursu 27. Juni;

VI. aus dem Proprium der Missionäre vom hl. Herzen Jesu: die Lesungen der Ottav des Herz-Jesu-Festes;

VII. aus dem Proprium von Amiens: 1. S. Medardus Ep. Conf. 8. Juni, 2. S. Firminus Ep. Mart. 25. September, 3. S. Remigius Ep. Conf. 1. Oktober, 4. S. Leodogarius Ep. Mart. 2. Oktober;

VIII. aus dem Proprium von England: 1. S. Etheldreda Virg. 23. Juni, 2. S. Wilfridus Ep. Conf. 12. Oktober;

IX. aus dem Proprium von Straßburg S. Amandus Ep. Conf. 26. Oktober;

X. aus dem Proprium von Köln: 1. S. Suitbertus Ep. Conf. 1. März, 2. S. Quirinus Mart. 30. April mit Beifügung des letzten Salves aus dem alten Proprium von Trier, 3. SS. Potentinus, Felicius et Simplicius Confessores 18. Juni, 4. S. Hyppolytus Mart. 13. August, 5. S. Victor Mart. aus der Thebäischen Legion 10. Oktober, 6. SS. Ursula et Sociae Virgines et Martyres 21. Oktober;

XI. aus dem Proprium von Chur S. Florinus Conf. 17. November, mit Beifügung des letzten Salves aus dem alten Proprium von Trier;

XII. aus dem Proprium von Eichstätt S. Walburga Virg. 25. Februar;¹⁾

XIII. aus dem Proprium von Lüttich: 1. S. Remaclus Ep. Conf. 3. September, 2. S. Lambertus Ep. Mart. 17. September, 3. S. Hubertus Ep. Conf. 3. November;

XIV. aus dem Proprium von Mainz: 1. S. Valentinus Ep. Mart. 14. Februar, 2. S. Rupertus Conf. 15. Mai, 3. SS. Marcellinus et Petrus Martyres 2. Juni, 4. S. Albanus Mart. 21. Juni, 5. S. Rochus Conf. 16. August, 6. Hildegardis Virg. 17. September, mit Umänderung der uns weniger verständlichen Worte vom Anfang der 4. Lesung: in Palatinatu inferiore in die Worte: in arce Boeckelheim;

XV. aus dem Proprium von Meß S. Arnulphus Ep. Conf. 16. August;

XVI. aus dem Proprium von Regensburg S. Georgius Mart. 23. April;

XVII. aus dem Proprium von Salzburg S. Margarita Virg. Mart. 20. Juli;

XVIII. aus dem Proprium von Tournay: 1. S. Aldegundis Virg. 30. Januar, 2. S. Eligius Ep. Conf. 1. Dezember;

XIX. aus dem Proprium von Tours: 1. S. Germanus Ep. Conf. 31. Juli, 2. SS. Crispinus et Crispinianus Martyres 25. Oktober, 3. S. Brictius Ep. Conf. 13. November.

XX. Dazu kommen aus dem alten Proprium von Trier: 1. S. Familia 19. Januar, 2. S. Gertrudis Virg. 17. März, 3. S. Joannes Nepomucenus Mart. 16. Mai, 4. SS. Mauritius et Socii Martyres 22. September.

XXI. Herr Dr Brüder hat selbst verfaßt die Offizien von 1. SS. Fides, Spes et Caritas Virgines et Martyres 1. August, 2. S. Aper Ep. Conf. 15. September, 3. S. Noitburgis Virg. 31. Oktober. Außerdem übersandte er aus dem alten, nicht approbierten Mainzer Proprium die von ihm revidierten Offizien von: 1. S. Gangolpus Mart. 11. Mai, 2. S. Christophorus Mart. 25. Juli, 3. S. Quintinus Mart. 31. Oktober. Auch für S. Aldegundis Virg. 30. Januar, deren Offizium ich hernach im Proprium von Tournay fand, hatte er mir Lesungen der 2. Nocturn verfaßt.

XXII. Aus dem Ottavarium von Breslau, welches im Erscheinen begriffen ist, sind dann noch die Lesungen für den Ottavtag der hl. Familie

¹⁾ Walburga heißt sie im Bistum Eichstätt, wo sie lebte, starb und bis heute ihre Reliquien ruhen; ebenso heißt sie im Martyrologium Romanum. Warum sollen wir mit dem alten Proprium daraus Walburgis machen? Ueber ihren dies natalis siehe den Artikel „Tag der Feier des Kirchenpatron“ (Pastor bonus XXIX, 1916, Seite 118 ff.).

übernommen. Rechnen wir all das zusammen, so ergibt das 53 Offizien, welche ins Oktavarium aufzunehmen waren, abgesehen von der Oktav des hl. Herzens Jesu.

Die Feste von Trierischen Heiligen, welche im neuen Proprium zusammengelegt worden sind, wurden natürlich im Oktavarium wieder voneinander getrennt, und soweit sie Kirchenpatrone waren, wieder auf ihren dies natalis zurückverlegt. Dabei mußten z. B. für S. Castor (13. Februar) wieder die Lesungen der 2. Nokturn aus dem alten Proprium aufgenommen werden, für andere Heiligen die Lesungen der 3. Nokturn des alten Propriums wieder zu Ehren kommen, die Heiligen Valerius und Maternus wieder das ganze Offizium vom Feste des hl. Eucharius zurückhalten. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß man in diesen Fällen ruhig die Messen des alten Propriums und die Orationen verwenden kann, auch wenn in dem Oktavarium das Communs angegeben ist.

Ehe nun die Oktaven für alle Kirchenpatrone disponiert wurden, mußte ausgerechnet werden, wieviele freie Tage von jedem Commune des Breviers für die 2. Nokturn und für jedes Evangelium der 3. Nokturn im Höchstfalle vorlämmen. Hierbei waren nicht nur die Evangelien der 3. Nokturn, die in den verschiedenen Commune des Breviers stehen, sondern auch die im Octavarium Romanum zum Commune gerechneten Evangelien zu berücksichtigen. Denn es gibt im Brevier öfter in den Messen der Heiligen verwendete Evangelien, welche nicht im Commune vorkommen, aber für die Oktav des Kirchenpatrons Lesungen der 3. Nokturn erfordern.

3. Die Introductio des Oktavariums.

Ich habe jetzt noch Rechenschaft darüber abzulegen, wie das Oktavarium eingerichtet ist. Zuerst kommt das Dekret der Ritenkongregation, welches im einzelnen die Offizien aufzählt, deren Abdruck im Oktavarium erlaubt wird. Darauf folgt die Introductio, wenn man will, die Generalrubriken des Oktavariums. Ich habe dafür, abgesehen von einigen Erklärungen und kleinere Beifügungen die Abhandlung genommen, welche seit einigen Jahren der Ordo divini Officii recitandi Missaeque celebrandae der Filiale von Bustet in Rom unter dem Titel bringt: Advertenda quoad Festa particularia Dedicacionis et Titularis eiusus Ecclesiae, wobei ich natürlich die Anweisungen, welche die Dedicatio Ecclesiae betreffen, ausgelassen habe. Diese Abhandlung ist auch in den letzten Ausgaben verschiedener Direktorien abgedruckt, sie stammt von dem Beamten der Ritenkongregation Msgr. Uristide Gasparri. Zur klaren Übersicht habe ich die Abhandlung oder Introductio wie sie im Oktavarium genannt wird, in Artikel und Paragraphen eingeteilt. Dann kommen die zwei Hauptteile des Oktavariums. Die Pars prior bringt die Oktaven der Kirchenpatrone, die Pars altera das dazu notwendige Commune.

4. Die Pars prior des Oktavariums.

Der erste Teil beginnt mit dem Kalendarium, in welchem, ähnlich wie im Brevier, alle vorkommenden Feste, also alle Kirchenpatrone des Bistums vom Januar bis Dezember aufgeführt werden. Darauf folgen die einzelnen Oktaven der Reihe nach. Die im Brevier und im Proprium enthaltenen Oktaven sind bloß im Kalendarium verzeichnet und durch die Zeichen Br. und Pr. wird auf das Brevier und das Proprium verwiesen. Das sind die Oktaven von S. Matthias Ap., Solemnitas S. Joseph, unter welchem Titel die früher geteilten Patrozinien von S. Joseph Sponsus BMV. und Patrocinium S. Joseph liturgisch zusammengefaßt und zusammen gefeiert werden, SS. Corporis Christi, Nativitas S. Joannis Baptiste, SS. Petrus et Paulus Apostoli, Assumptio BMV., Omnia

Sanctorum und Immaculata Conceptio BMV. Die Feste mit Octava simplex, Nativitas BMV., S. Joannis Ap. et Ev., S. Stephani Protomartyris und S. Laurentii Mart., werden im Oktavarium einzeln aufgeführt und die Lesungen für die freien Tage und den Oktavtag abgedruckt, weil sie im neuen Brevier fehlen. SS. Innocentes Martyres sind unter den Kirchenpatronen nicht vertreten und die hl. Helena (18. August) und die hl. Schutzhengeln (2. Oktober, früher 1. Sonntag im September) haben ihre Oktav bei uns ganz verloren.

Das Fest jedes Kirchenpatrons ist ein dupl. 1. cl. cum Octava, jede dies infra Octavam ein semiduplex, die dies Octava ein duplex majus. Da dieses für alle Patrozinien gilt, sind diese Ritusangaben überall ausgelassen.

Die Feste, welche im Brevier mit dem Offizium ohne Verwendung des neuen Psalters vorkommen, werden bloß mit Datum und Namen verzeichnet; wo jedoch im Offizium der neue Psalter verwendet wird, wird genau angegeben, wie das Offizium als dupl. 1. cl. einzurichten und zu beten ist und welche Teile außer dem entsprechenden Commune zu verwenden sind. Auch wird stets angegeben, wie die an demselben Tage vorkommenden Heiligen oder die nicht zum Patrozinium gehörenden Socii zu behandeln sind, das heißt ob sie verlegt, kommemoriert oder ganz ausgelassen werden. Soweit dann die Tage während der Oktav im Directorium schon besetzt sind, wird nichts bemerkt, und diese Tage werden nicht verzeichnet, da in der Introductio darüber das Nähere angegeben ist. Soweit jedoch während der Oktav nur ein simplex oder eine Vigilia verzeichnet ist, wird unter Angabe des Tages genau mitgeteilt, welche Lesungen in der 2. und 3. Nocturn der dies infra Octavam zu beten sind und wie es mit dem offkurrerenden simplex oder der Vigilia zu halten ist. Ebenso wird für die dies Octava verfahren. Der Ordnung des Breviers entsprechend, kommt zuerst Ss. Trinitas und daran anschließend SS. Cor Jesu; dann folgen die Feste beginnend mit dem hl. Apostel Andreas (30. November), bis wieder zum Beginne des neuen Kirchenjahres, mit dem einzigen Unterschied, daß die Feste der Weihnachtsoktav hier in die Reihenfolge des Kalendariums eingeschoben sind. Von allen Kirchenpatronen ist hier nur S. Familia Jesus Maria Joseph (19. Januar) mit dem vollständigen eigenen Offizium vertreten, erstens, weil es weder im neuen Brevier noch im neuen Proprium enthalten ist, und zweitens, weil der allgemeine Wunsch des Klerus, dieses Fest wieder in Deutschland allgemein eingeführt zu sehen, vielleicht doch bald wieder auf die Bitte des deutschen Episkopates hin beim Apostolischen Stuhl Erhörung finden wird. Auch hätte sich das Offizium der hl. Familie bei keinem Commune unterbringen lassen. Bei allen anderen Offizien habe ich mich auf die Oratio propria und die Lesungen der Nocturnen beschränkt. Hätte ich alle eigenen Antiphonen, Hymnen, Invitatorien und Responsorien übernommen, so hätte das den Umfang des Oktavariums allzusehr vergroßert.

Beim Durchblättern des Oktavariums könnte es Verwunderung erregen, daß bei der Oktav des hl. Quiriacus am 10. März bemerkt wird: abhinc cessat Octava. Daß diese Bemerkung sich am Oktavtage des hl. Eucharius (10. Dezember) und in der Mitte der Oktav der hl. Lucia (13. Dezember) findet, wird als selbstverständlich betrachtet werden, weil es bekannt ist, daß schon die alten Generalrubriken (Tit. VII n. 1.) die Vorschrift enthalten, vom 17. Dezember an müsse jede Oktav abgebrochen werden. Eine solche liturgische Vorschrift besteht aber nicht für den März.

Ohne lange Überlegung wird man aber finden, daß dieselbe Regel für den Aschermittwoch gilt, von welchem Tage an bis Weihen Sonntag jede Oktav außer der Oktav des Osterfestes ausgeschlossen ist. Da nun der äußerste Termin, auf welchen der Aschermittwoch fallen kann, der 10. März ist, so erklärt sich ohne weiteres diese Rubrik des Oktavariums. Weil die

Zeit vom 10. bis 28. März in jedem Falle in die Fastenzeit fällt, ist es auch sofort verständlich, warum das Fest der hl. Gertrud (17. März) jeder Bemerkung über die Oktav entbehrt. Rechnung zu tragen war auch der österlichen Zeit. Der erste Termin, auf welchen der Montag nach Weizen Sonntag fallen kann, ist der 30. März und der letzte Termin, auf welchen der Freitag vor Pfingsten fallen kann, ist der 12. Juni. Also war für alle Feste vom 30. März bis 12. Juni, soweit dabei das Commune unius oder plurimorum Martyrum in Betracht kommt, das Commune Martyrum Tempore Paschalii zu berücksichtigen. Das erste in Betracht kommende Fest ist S. Georgii Mart. am 23. April und das legte S. Bonifatii Ep. Mart. 5. Juni. Gleicherweise zu beachten ist, daß der früheste Termin für den Beginn der nachösterlichen Zeit, Montag nach Dreifaltigkeit, der 19. Mai und der späteste der 22. Juni ist, soweit das Offizium von Kirchenpatronen mit ihrer Oktav in Betracht kommt.

Wegen einer Aenderung oder Abkürzung in der Zitierung des Breviers brauche ich mich hoffentlich nicht zu verantworten. Nehmen wir z. B. das Fest des hl. Papstes und Märtyrers Urbanus I. (25. Mai) im Oktavarium. Ich wähle absichtlich dieses Beispiel; denn der hl. Urbanus ist nur in einer Pfarrkirche Patron und da die betreffende Pfarrei nach dem letzten Handbuch des Bistums Trier 385 Seelen hat, ist nicht daran zu denken, daß sie in absehbarer Zeit einen Kaplan bekommt. Dort steht im Oktavarium: Lectio IV e Breviario. Wird da ein Kaplan, welcher den hl. Urbanus zum Kirchenpatron hat, einfach das Brevier am 25. Mai aufschlagen und ruhig die dort stehende 4. Lesung vom hl. Papst Gregor VII. beten? Nein, er wird hoffentlich weiter blättern und als 9. Lesung die vom hl. Urbanus finden und diese als 4. seines Offiziums beten. Dann folgt weiter: Lectio V et VI de Communi 2 loco. Ich erinnere mich, daß ich als junger Priester einen jungen Mann, der ziemlich gut Latein verstand und in einen Missionsorden eintreten wollte, Brevier beten lehrte. Damals mußte ich diesem in einem solchen Falle mit dem Finger die 4. Lesung des Commune zeigen, welche er als 5. Lesung zu beten hatte und dann mit dem Finger das 5. Responsorium zeigen, welches er an Stelle des gleich folgenden 4. Responsoriums zu beten hatte und ähnlich bei der 5. Lesung des Commune mit dem 6. Responsorium. Kann ich nun selbst einem ganz jungen Kaplan zutrauen, daß, wenn er allein betet und keinen älteren Priester bei sich hat, der ihm mit dem Finger zeigt, an welcher Stelle des Breviers er mit dem Beten bei der 4. und dann bei der 5. und 6. Lettion und bei dem 5. und 6. Responsorium einzusegen hat, er ganz wörtlich und ohne jedes liturgische Verständnis ruhig die an 4., 5. und 6. Stelle stehenden Lesungen betet und dann, wenn er am Abend zufällig mit seinem Prinzipal darauf zu sprechen kommt und dieser ihn dann eines Besseren belehrt, einfach über die „Wissenschaft“ des Dechanten von Kreuznach in dem Oktavarium brummt? Es kommen ja bei liturgischen Veranlassungen die wunderbarsten Dinge vor, aber ehe ein solches Muster von liturgischer „Wissenschaft“ mir vor die Augen kommt, halte ich das doch nicht für glaublich oder es müßte zugleich auch ein bedenkliches Licht werfen auf den, welcher ihn in die Theorie und Praxis des Breviers eingeführt hat, wenn solche Fälle öfter vorkommen.

Die Messen sind allgemein durch das Messbuch und den Anhang des Propriums zum Messbuch bekannt. Wo in keinem dieser Bücher die Messe verzeichnet ist, gilt als Regel, es sei jene Messe des Commune zu nehmen, deren Evangelium dem Evangelium in der 3. Nokturn des Offiziums des Kirchenpatrons entspricht. Wo diese Regel nicht oder nicht ganz zutrifft, gibt das Oktavarium genaue Anweisung. Hierbei ist noch zu beachten, daß in einigen Fällen für alle oder einige freie Tage innerhalb der Oktav in der 3. Nokturn ein anderes Evangelium steht als am Festtage. Der Grund

ist dieser. Die Messe des Festes hat ein ganz eigenes Evangelium, z. B. am Feste des hl. Franz Xaver (3. Dezember), welches sonst nirgends im Messbuch, außer am 8. August, also auch nicht im Commune des Breviers vorkommt. Um nun nicht immer während der Oktav dieselben Læsungen der 3. Nokturn beten zu müssen, weist das Octavarium Romanum an, für die Tage während der Oktav ein Evangelium aus dem Commune zu nehmen, welches natürlich dann auch in der Messe, die abgefehren davon dieselbe bleibt wie am Feste selbst, zu nehmen ist. Das gilt z. B. für das Fest Decollatio S. Joannis Baptistae (29. August) und für die hl. Märtyrer Chrysanthus et Daria (26. Oktober). Für die Oktaven vom hl. Franz Xaver und vom hl. Cyriacus (mit Largus et Smaragdus im Brevier am 8. August), welche am Festtage dasselbe Evangelium und in der 3. Nokturn dieselben Læsungen haben, brauchte unser Octavarium nicht zu diesem Hilfsmittel zu greifen, weil das Offizium des hl. Bischofs und Märtyrers Firminus (25. September) dasselbe Evangelium und eigene Læsungen in der 3. Nokturn und am Oktavtag hat. Für beide Feste blieb der Oktavtag wieder außer Betracht, weil der Oktavtag von Cyriacus, Mariä Himmelfahrt und der Oktavtag von Franz Xaver das Fest des hl. Eucharius, bei uns dupl. 2 cl. ist. Für das Evangelium vom guten Hirten am Feste des hl. Bischofs Amandus (26. Oktober) bot Abwechslung für die ersten zwei freien Tage während der Oktav der zweite Sonntag nach Ostern und das Fest des hl. Thomas Cantuariensis am 29. Dezember; am dritten freien Tage werden die Læsungen vom Feste wiederholt und der Oktavtag, der zweite November, fällt entweder auf Allerseelen oder auf Sonntag. Beim hl. Bonifatius (5. Juni), welcher das Evangelium von Allerheiligen hat, war das Hilfsmittel noch leichter zu finden. Man brauchte nur die Læsungen von den freien Tagen in der Oktav von Allerheiligen zu nehmen, oder man konnte, wie es unser Octavarium macht, auf die Læsungen des Commune plurimorum Martyrum verweisen, wo das Octavarium Romanum dieses Evangelium von Allerheiligen berücksichtigt hatte.

Was die Festmesse und die Solemnitas externa, von welcher die Introductio handelt, betrifft, wäre noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Wo nach altem Herkommen die Feier des Kirchenpatrons an einem anderen Sonntag begangen wird, als demjenigen, welcher dem Datum der Oktav im ersten Teil des Octavariorums entspricht, kann die Feier ruhig an dem Sonntag gehalten werden wie bisher, wenn man sich auf das beschränkt, was die Feier für das Volk hervorragend auszeichnet, nämlich Amt vor ausgefehltem Allerheiligsten, Festpredigt und Vesper, diese auch in der genauen liturgischen Form des Breviers. Die Messe vom Kirchenpatron darf aber dabei nur gelesen werden, wenn sie in die Oktav fällt, die im Octavarium bezeichnet ist. Ausnahmen bilden nur das Fest der heiligen Familie am dritten Sonntag nach Epiphanie, das Rosenfranzfest am 1. Sonntag im Oktober und das Schutzenfest am 1. Sonntag im September. Hoffentlich erhalten wir auch im Bistum Trier, wie in so manchen anderen deutschen Bistümern, die Messe des Schutzenfestes für den genannten Sonntag in allen Kirchen zurück.

5. Die Pars altera des Octavariorums.

Der zweite Teil bringt an erster Stelle die neuen Commune plurium Confessorum non Pontificum für das Offizium der hl. Potentinus, Felicius und Simplicius (18. Juni) und plurium Virginum für die Offizien der hl. Fides, Spes et Caritas (1. August) und der hl. Ursula et Sociae (21. Oktober). Die neuen Commune plurium Confessorum Pontificum, plurium Confessorum non Pontificum und plurium Virginum sind zwar schon im neuen Proprium verwendet, aber nur für Offizien im Rang von semiduplex und duplex und duplex majus; daher fehlen dort alle

Antiphonen mit den Psalmen der Vesper, Matutin und Laudes. Diese zwei v o l l s t ä n d i g e n Commune werden jedenfalls das Interesse der Leier erwecken. Ihre Verwendung ist nur für die Proprien, nicht für das Brevier erlaubt, und die Bischöfe können dieselben für ihre Proprien nach f r e i e m Ermeissen vor schreiben.

Auf die neuen Commune folgen die für die einzelnen Oktaven erforderlichen Lesungen der 2. und 3. Nocturn der verschiedenen dies infra Octavam und des Oktavtages. Im ersten Teil wird jedesmal, wenn diese Lesungen zu verwenden sind, unter Angabe der Seitenzahl auf diesen zweiten Teil verwiesen. Deshalb ist dieser Teil besonders paginiert und zwar wie im Brevier mit Ziffern in vierseitigen Klammern. Diese Commune für die Lesungen der 2. und 3. Nocturn folgen aufeinander genau in der Ordnung der Commune des Brevieres. Ihre Reihenfolge hier anzuführen, ist daher überflüssig. All dies ist dem Octavarium Romanum entnommen.

In dem Octavarium Romanum sind mit sehr seltenen Ausnahmen Lesungen der 2. und 3. Nocturn für jeden Tag innerhalb der Oktav vorgesehen. Unser Octavarium beschränkte sich auf die Höchstzahl der nach dem neuen Kalendarium des Bistums möglichen Fälle und diese Höchstzahl war für neun Evangelien, also auch für die entsprechende 2. Nocturn vier. Diese vier fallen natürlich für die verschiedenen Oktaven auf verschiedene Tage innerhalb der Oktav. Da nun das Octavarium Romanum auf verschiedene Gründe hin freistellt, auf vorhergehende Tage innerhalb der Oktav für die Lesungen zurückzugreifen, so können wir, fügend auf dieser Erklärung des Octavariums, uns allgemein für befugt erachten, in den verschiedenen Jahren verschiedene Lesungen zu nehmen, immer vorausgesetzt, daß die numerische Ordnung nicht umgestellt werde. Je nachdem der Sonntag innerhalb der Oktav fällt, bleibt ja schon leicht eine dies infra Octavam frei. Noch größere Abwechslung erreicht derjenige, welcher sich das Octavarium Romanum kauft. Die neue Ausgabe von Pustet kostet ungebunden 4 Mark. Dann kann man die Tage rechnen und die dies liberae infra Octavam für sich allein zählen oder die mit Festen besetzten Tage mitrechnen und dementsprechend sich die Lesungen, auch zurückgreifend, auswählen. Wenn das alte Sprichwort Varietas delectat seinen guten Grund hat, dann ist es doppelt angenehm, beim Breviergebet, welches am sich schon die am weitesten gehende Varietas bietet, noch in einem freilich ganz engen Gebiete sich selbst eine Varietas auszuchen zu können.

Den Schluß bildet das alphabetische Verzeichnis der einzelnen Kirchenpatrone des Bistums, in welchem bei jedem alle Orte ebenfalls in alphabetischer Reihe angeführt werden, wo sich Kirchen zu seiner Ehre finden, wo er also im Brevier und in der Messe ein Recht auf liturgische Verehrung durch den Klerus der betreffenden Kirche hat.

6. Zwei vom Octavarium nicht beantwortete Fragen.

Auf z w e i Fragen konnte das Octavarium nicht eingehen. Es gibt nämlich e r s t e n s verschiedene Kirchen, welche nicht nur einen, sondern z w e i P a t r o n e haben. Es mag ja sein, daß in manchen Fällen dieser zweite Patron nicht primarius, sondern secundarius ist und nur so nebenbei bei der Konsekration oder Benedikton der Kirche genannt wurde. Aber die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß in diesen Fällen beide Tituli primarii sind, auch dann, wenn nur einer vom Volk verehrt wird und der zweite, wenigstens als Patron, ihm ganz unbekannt ist. Sind beide tatsächlich Patrone, dann haben b e i d e ein Recht auf den Rang von dupl. 1. d. cum Octava, und die Priester, welche an der betreffenden Kirche angestellt sind, haben die Pflicht, das Fest von b e i d e n mit Oktav zu feiern. Dabei ist es gleichgültig, ob der Rector ecclesiae Pfarrer, Vikar, Rektor, Hausgeistlicher oder Kaplan genannt wird; das gilt für die

Kapläne, welche nicht bei den Pfarrern, sondern außerhalb bei einer Kirche wohnen. Es ist auch weiter gleichgültig, ob die Kirche vom Bischof konsekiert ist, oder ob sie von einem Priester unter Verwendung des Tit. VIII, cap. 27 des Römischen Rituale benediziert ist. Es gäbe ja ein einfaches Mittel, hierüber Aufschluß zu bekommen, nämlich durch eine beglaubigte Abschrift des Pergamentstreifens, welchen der Bischof bei der Konsekration des Hochaltares in das sepulchrum einschließt, oder durch das absolut sichere Zeugnis eines Priesters (der bei der Konsekration oder Benediction dabei war und auf alles genau achtgegeben hat) über die wie er holte Anrufung der Namen dieser zwölf Heiligen bei der Litanei von allen Heiligen. Wenn sie nicht schon in der Litanei stehen, muß es ja einem Priester auffallen. Aber eine beglaubigte Abschrift ist kaum irgendwo vorhanden, selbst nicht in Trier. Der Codex iuris canonici hat jetzt Abhilfe getroffen, indem er im Can. 1158 vorschreibt: De peracta consecratione vel benedictione redigatur documentum, cuius alterum exemplar in Curia episcopali, alterum in ecclesiae archivo servetur. Daher mußte von der Aufnahme dieses zweiten Titulus primarius ins Oktavarium abgesehen werden. Nur ein Fall war mir bekannt, und dieser ist in dem Index alphabeticus am Ende des zweiten Teiles des Oktavariums vermerkt, nämlich S. Rupertus und S. Hildegardis für Bingerbrück. Wenn es sich freilich dabei um den Fall handelte, daß der zweite Patron schon im Brevier oder Proprium mit einer Oktav verzeichnet ist, dann hätte es für die Pragis keine Bedeutung, ob der Rector ecclesiae etwas von der Existenz dieses zweiten Titulus weiß. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß ein etwa vorhandener zweiter Kirchenpatron nicht im Oktavarium unter den 159 im Kalendarium aufgeführten Patronen verzeichnet sei, und dann dient das Oktavarium, sobald Klarheit hierüber verschafft ist, dem zweiten Kirchenpatron ebenso wie dem ersten.

Die andere Frage, nämlich die der Ortspatrone, ist bei uns so verwickelt, daß sie hier ganz außer Betracht bleiben muß. Es gibt ohne Frage bei uns Ortspatrone, welche allen kanonistischen und liturgischen Forderungen entsprechen, also als dupl. 1. cl. eum Octava gefeiert werden müssen. Als Feiertage sind sie rechtskräftig durch Kardinal Caprara im Napoleonischen Konkordat für den Umfang der damaligen französischen Republik abgeschafft und auf den Sonntag verlegt worden, sodaß damals von allen Feiertagen nur mehr vier übrig blieben. Später wurden sie wieder auf ihr altes Monatsdatum zurückverlegt, wie wir jetzt noch im Direktorium lesen: 24. Februar S. Mattheiae Ap., Patroni principalis Dioecesis und 29. Juni S. Petri Ap. Patroni civitatis episcopalis. Auch für die ganze Kirche haben die Ortspatrone nicht mehr den Rang eines gebotenen Feiertages, weil Can. 1247, § 2, erklärt: Ecclesiastico praecepto dies festi Patronorum non subiacet. Aber wie die Sache sich bei den einzelnen Pfarreien verhält, erforderte zur Klarstellung eingehende geschichtliche und besonders archivalische Forschung, und die Frage für das ganze Bistum zur Entscheidung zu bringen, dazu reichten die Kräfte eines Fachmannes nicht aus. Ob überhaupt im Bistum noch ein Ortspatron liturgisch, d. h. liturgisch richtig, verehrt wird, außer den zwei Fällen des Direktoriums, weiß ich nicht, bezweifle es aber sehr. Daher mußten diese Oktaven außer Betracht bleiben. Sollte aber für irgend eine Pfarrei die Frage historisch und kanonistisch klar liegen, so denke ich, daß dieser Ortspatron einer der im Kalendarium aufgezählten Heiligen sein wird und dann bietet ja das Oktavarium alles zur Pragis erforderliche Material.

Möge, damit schließe ich diesen Bericht, das Oktavarium Treverense alle Wünsche des Klerus befriedigen und den Priestern des Bistums helfen, ihre und ihrer Pfarrkinder Verehrung zu ihren Schutzheiligen recht anzuregen und zu fördern. Bis das Brevier vollständig reformiert und das Proprium den Forderungen des Breviers entsprechend hergestellt sein

wird, dürfte wohl die erste Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts verflossen sein.

Man kann sogar mit guten Gründen den Satz aufstellen, daß das Octavarium Treverense seinen praktischen Wert für die nächsten fünfzig Jahre behalten wird. Denn wenn nach dreißig Jahren, wie die Ritenkongregation in Aussicht gestellt hat, die vollständig neu bearbeitete Ausgabe des Brevieres erscheint, muß das Octavarium Romanum nach den von Pius X. aufgestellten Grundsäzen ganz umgearbeitet werden und seine im eigentlichen Sinne des Wortes erste amtliche Auflage erleben. Da das neue Brevier eine Reihe von Heiligen, für welche das Octavarium Treverense auf das Brevier für die Lesungen und Orationen verweist, nicht mehr enthalten wird, muß die wissenschaftliche Neubearbeitung einer großen Reihe von Propriien erst abgewartet werden und da es sich um Propriien von Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, England und von nicht wenigen Kirchen von Rom handelt, ist es einfach hin ausgeschlossen, daß, wie jetzt, die neuen Propriien für fast ganz Europa nach etwa fünf Jahren, alle gedruckt vorliegen werden. Also wird, bis eine neue Auflage erscheinen kann und erscheinen muß, eine nicht ganz kleine Reihe von Jahrzehnten vorübergehen.

Möge das Octavarium bis dahin behilflich sein, bei den Priestern und den Gläubigen die Verehrung der Heiligen und dadurch die Ehre Gottes zu mehren: Ad Majorem Dei Gloriam.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

1. (Kann ein Pfarrer nach dem Codex iur. can. einen Priester zum Beichthören in seiner Pfarrei delegieren?) Ein Feldgeistlicher kam nach seiner Entlassung aus dem Heeresverbande am Tage vor Weihnachten 1918 auf seiner Reise aus dem Osten zu einem befreundeten Pfarrer im Westen, der ihn bat, wegen des starken Zudranges im Beichtstuhle einige Stunden helfen zu wollen, zumal wegen der heimgekehrten Krieger, die alle eingeladen seien und denen er als Fremder und dann auch als gewesener Feldgeistlicher doppelt angenehm sein werde. Da der neue Kodex keine Approbation für den Beichtvater mehr verlange, so könne der Pfarrer, — wie nach altem Recht dort, wo keine Approbation erforderlich war, — nach dem neuen Recht jedem Priester in seiner Pfarrei die Jurisdiktion zum Beichthören erteilen. Der Feldgeistliche kannte die Bestimmungen des Kodex, den er noch gar nicht zu Gesicht bekommen hatte, nicht weiter und half mit beichthören. Nachher aber kamen ihm Bedenken, ob die Beichten gültig gewesen waren und ob der Pfarrer wirklich nach dem neuen Recht zum Beichthören delegieren könne.

Antwort. 1. Was die Gültigkeit der gehörten Beichten angeht, so ist jetzt nach dem neuen Recht, in welchem klipp und klar gesagt wird, daß der bloße error communis ohne jeglichen titulus coloratus oder existimatus genügt, damit die etwa fehlende iurisdictio durch die Kirche suppliert werde (can. 209), keinerlei Zweifel an der Gültigkeit der Beichten möglich. Selbst wenn also auch die vom Pfarrer erteilte Vollmacht ungültig gewesen wäre, so waren die Beichten doch